



Aktenzeichen: Pet 2-18-15-2127-046213

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Markt für Cannabis als Genussmittel zu regulieren und dabei besonders die Aspekte Jugendschutz, Prävention, Verbraucherschutz und Qualitätskontrolle zu berücksichtigen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, Cannabis sei nicht gefährlicher als Alkohol. Es gebe keine medizinische Begründung dafür, es im Gegensatz zu Alkohol zu verbieten. Das Verbot sei ein erheblicher, unverhältnismäßiger und unbegründeter Eingriff in die Bürgerrechte und habe keine messbaren positiven Wirkungen. Stattdessen komme es zu vielen negativen Effekten. Beispielsweise würden Millionen Konsumenten staatlich verfolgt. Die Strafverfolgung und der Verzicht auf die Besteuerung von Cannabis koste den Staat jedes Jahr Milliarden Euro. Zugleich fördere der künstlich erzeugte Schwarzmarkt für Cannabis die organisierte Kriminalität.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen, die als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Die Petition wurde von insgesamt 78.574 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat in der 19. Wahlperiode eine öffentliche Sitzung zu der Thematik unter Beteiligung des Petenten und des seinerzeitigen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesgesundheitsministerium, Dr. Thomas Gebhard, durchgeführt



und die Petition dem Ausschuss für Gesundheit zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf. Der Ausschuss hat mitgeteilt, dass er diese in seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/819 einbezogen hat.

Zudem hat der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode die Petition dem Ausschuss für Gesundheit zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt. Der Ausschuss hat die Petition – gemeinsam mit fünf weiteren sachgleichen Petitionen – in seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/2579 einbezogen und auf seine Beschlussempfehlung auf Drucksache 20/6658 verwiesen. Dem Petitionsausschuss liegen darüber hinaus mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit vor.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist nach einer umfangreichen Prüfung des Anliegens zu der Auffassung gelangt, dass eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften als sinnvoll anzusehen ist.

Im Koalitionsvertrag von 2021 haben sich die regierungstragenden Fraktionen darauf verständigt, die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften einzuführen und die dann getroffene Regelung nach vier Jahren in Bezug auf gesellschaftliche Auswirkungen zu evaluieren. Dadurch werde unter anderem die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Zudem sollen die Regelungen immer wieder an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen gemessen werden und die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sich daran ausrichten.

Das vom Bundeskabinett inzwischen beschlossene Eckpunktepapier hat diese Ziele aufgegriffen, so zum Beispiel die kontrollierte Abgabe von Cannabis im Sinne des Jugend- und Gesundheitsschutzes. Cannabis soll ausschließlich an Volljährige abgegeben werden dürfen. Der gewerbliche Anbau und Vertrieb von Genuss-Cannabis soll staatlich lizenziert und kontrolliert werden, um Schwarzmarkt und organisierte Drogenkriminalität einzudämmen. Außerdem sollen Erwerb und Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum zulässig sein, allerdings nur bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30



Gramm. Auch der private Eigenanbau soll – begrenzt auf drei Pflanzen für jede volljährige Person – zulässig werden. Die Präventionsangebote zu Cannabis sollen ausgeweitet und anstelle einer strafrechtlichen Verfolgung konsumierende Minderjährige zum Beispiel an verbindlichen Präventionsprogrammen teilnehmen. Zudem ist ein generelles Werbeverbot vorgesehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.